

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Älterer Linie.

N^o 7.

(Ausgegeben am 29. Juli 1880.)

13. Regierungsbekanntmachung vom 30. Juni 1880,
die Vertheidigung der nach §. 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-
wohlfuß vom 6. Juni 1870 über ihre Verhältnisse vernommenen Hülföbe-
dürftigen rücksichtlich ihrer bezüglichen Ansagen betreffend.

Nachdem es sich in wiederholten Fällen als erwünscht gezeigt hat, daß der Ver-
tretung eines Armenverbandes, welcher einen Hülföbedürftigen zu unterstützen veran-
laßt ist, der innerhalb des Gemeinde- oder Verbands-Bezirks einen Unterstützungswohlfuß
nicht hat, die Möglichkeit geboten sei, den über seine Heimaths-, Familien- und Aufen-
haltverhältnisse vernommenen Hülföbedürftigen (vergl. §. 34 des Bundesgesetzes vom
6. Juni 1870) rücksichtlich der von ihm bei der Vernehmung zu Protokoll erstatteten An-
gaben verzeihen zu lassen, so wird und zwar

für den Bezirk des Fürstlichen Amtsgerichts Greiz das dasige Fürstliche Land-
rathsamt,

für den Bezirk des Fürstlichen Amtsgerichts Zeulenroda der dasige Amtsrichter und
für den Bezirk des Fürstlichen Amtsgerichts Burgk gleichfalls der Amtsrichter
daselbst

ermächtigt:

1. auf Antrag der betreffenden Armenverbands-Vertretung (§§. 2, 8 des Landes-
gesetzes vom 1. Juli 1878) die von derselben über ihre Heimaths-, Familien-
und Aufenthaltverhältnisse vernommenen Hülföbedürftigen, rücksichtlich der von
ihnen dabei gemachten, in protokollarischer Fassung bringenden Angaben
unter Beobachtung der gesetzlichen Höflichkeit zu verzeihen, sobald der hiezu
allfällig von der Armenverbands-Vertretung selbst zu gestellende Deponent seine
ihm vorher mehrmals deutlich vorzuhaltende Ansage ausdrücklich bekräftigt be-
ziehendlich berichtet hat und der Behörde, welche die Eidesabnahme vorneh-
men soll, ein besonderes den Umständen des Einzelfalles zu entnehmendes Be-
denken hiergegen nicht beibringt,

oder

- 2., wenn die im Einzelfalle dem betreffenden Armenverbände ersuchenden Erfah-
ansprüche das Maß von 20 Mark nicht übersteigen, anstatt der förmlichen